

## **Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Erläuterungen zur weiteren Vorgehensweise

Der am 12.07.2015 vorgelegte Zwischenbericht zur ASP II geht davon aus, dass eine vollständige und abschließende Bewertung des artenschutzrechtlich relevanten Konfliktpotenzials für die Fläche NO 1 erst Ende des Jahres vorliegen wird. Der aktuelle Zwischenbericht des beauftragten Büros lässt erkennen, dass noch vertiefende Aussagen erforderlich sind. Dies deckt sich mit der Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörden des Kreises Warendorf und des Kreises Steinfurt im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungserfahrens.

Die vorgesehenen Konzentrationszonen NO 1, NO 2 sowie eine untergeordnete Teilfläche der Zone SW 1 liegen innerhalb des Anlagenschutzbereiches der Flugsicherungsanlage Münster/Osnabrück. Für die in den v. g. Zonen konkret geplanten Windenergieanlagen hat die Verwaltung daher in Kooperation mit den Investoren eine Stellungnahme der Luftfahrtbehörde bei der Bezirksregierung Münster angefordert. Hier wurden 6 konkrete Anlagenstandorte mit Angaben zur Höhe und Art der Anlage in den Suchräumen NO 1, NO 2, NO 3 und SW 1 abgefragt. Eine abschließende Stellungnahme der Bezirksregierung steht noch aus. Es liegen jedoch Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) zur Betroffenheit aus zivilen Hindernisgründen und militärischer Flugsicherheit vor. Demnach sind alle angefragten Standorte im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage des Flugplatzes Münster/Osnabrück unter bestimmten Kennzeichnungsaufgaben möglich. Die Einschätzung der Deutschen Flugsicherung steht allerdings unter einem Vorbehalt, der wie folgt formuliert wurde:

„Ansonsten möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die gemäß § 18a LuftVG aus zivilen flugsicherungstechnischen Gründen erforderliche Entscheidung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) abzuwarten ist, sofern das Vorhaben den Bestimmungen des genannten Paragraphen unterliegt.“

§ 18a LuftVG bezieht sich auf die potenzielle Störung jeglicher Art von Flugsicherungseinrichtungen. Da dies auch die Sichtanflugschneisen umfasst, ist nicht auszuschließen, dass seitens des BAF abweichend von der bisherigen Einschätzung der DFS eine negative Stellungnahme erfolgt, der sich die Bezirksregierung Münster als Luftaufsichtsbehörde in der Regel anschließt. Derzeit beträgt die Bearbeitungszeit bei der BAF nach Auskunft der Bezirksregierung 6 bis 7 Monate.

Um das Planverfahren des Sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht noch weiter zu verzögern, empfiehlt es sich, den Entwurfsbeschluss zum Teilflächennutzungsplan ohne die Flächen NO 1 und NO 2 in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 22.09.2015 zu fassen. Die Flächen werden vorläufig ausgeschlossen aufgrund artenschutzfachlicher Bedenken und ungeklärter Fragen hinsichtlich der Luftverkehrssicherheit. Klären sich Belange des Artenschutzes und der Flugsicherheit in dem Sinne, dass es keine entgegenstehenden Nutzungen gibt, wird eine 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans erforderlich.

Bis zum Versand der Sitzungsvorlagen am 11.09.2015 wird das Planungsbüro Wolters Partner die entsprechenden Entwurfsunterlagen fertigstellen.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung ist für Anfang Oktober bis Mitte November vorgesehen. Nach Ende der öffentlichen Auslegung ist eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit geplant. Sofern sich aus der öffentlichen Auslegung keine Anregungen ergeben, deren Bearbeitung umfangreiche Prüfungen nach sich ziehen, ist vorgesehen, den Teilflächennutzungsplan in der Sitzung des Rates am 10.12.2015 zu beschließen. Der Teilflächennutzungsplan könnte dann Anfang 2016 bei der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Da auch der sachliche Teilplan Energie des Regionalplans als Grundlage für die Genehmigung des Teilflächennutzungsplanes aller Voraussicht nach erst frühestens Anfang 2016 genehmigt sein wird, wäre eine frühere Genehmigung der gemeindlichen Flächennutzungsplanung ohnehin nicht möglich.

Alle bekannten Investoren werden nach der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 20.08.2015 über diese Vorgehensweise informiert.

